



Verein für Bewegungsspiele



Vorstandsbeschluss

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention beschließt der Vorstand des VfB Allfeld 1936 e.V. auf seiner Vorstandssitzung am **05. März 2020** das folgende

Präventionskonzept Kinderschutz beim VfB Allfeld 1936 e.V.

1. Der Vorstand benennt als **Vereinsverantwortlichen** für das Thema Kinderschutz das Vorstandsmitglied **Jan Mathes**
2. Der Vorstand ernennt **Lars Ache** als **Ansprechpartner** (Anlaufstelle) innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:
 - a. Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
 - b. Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
 - c. Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
3. Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner einen Vorschlag für einen **Verhaltenskodex** im Verein zu entwerfen. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.
4. Der Verhaltenskodex wird einmal pro Jahr durch den Ansprechpartner oder Vereinsverantwortlichen auf einer Jugendtrainersitzung besprochen.
5. Der Verein verpflichtet sich entsprechend dem § 72a Sozialgesetzbuch VIII keine ehren- oder nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.



Verein für Bewegungsspiele



6. Das **erwFZ** wird bei nachfolgenden Tätigkeiten im Verein verlangt:

a. Jugendtrainer

Kurzbeschreibung: Trainings-/Übungsleiter der jeweiligen Kinder-/Jugendgruppe. Vermitteln von sportlichen Fähigkeiten und Regeln.

b. Jugendbetreuer

Kurzbeschreibung: Unterstützt den Jugendtrainer vor allem im organisatorischen Bereich und ist ebenfalls Ansprechpartner für Kinder/Jugendlichen.

7. Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das **erweiterte Führungszeugnis** (erwFZ) unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen.

8. Häufigkeit und Umgang mit der Einsicht des erwFZ:

- a. Das erwFZ ist im Original, vor Beginn der unter Punkt 6 genannten Tätigkeit im Verein, vorzulegen
- b. Das erwFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein
- c. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie
- d. Das Original verbleibt bei der zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Person
- e. Das erwFZ ist nach drei Jahren, spätestens jedoch nach fünf Jahren, erneut vorzulegen
- f. Sollte eine unter Punkt 6 genannte Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

9. **Der zur Einsicht des erwFZ berechtigte Personenkreis** umfasst den Vereinsverantwortlichen und den Ansprechpartner (siehe Punkt 1 und 2)

- a. Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.



Verein für Bewegungsspiele



10. Im Falle von **Eintragungen im erwFZ** ist wie folgt zu differenzieren:

- a. Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also **keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB**, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.
- b. Für den Fall von Eintragungen, **die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen** betreffen (siehe auch Punkt 5), sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Beschluss gültig ohne Unterschrift durch die Vorstandschaft. Abstimmung entsprechend der Satzung des VfB Allfeld 1936 e.V. vom März 2018 Dokumentiert im jeweiligen Sitzungsprotokoll.

Anlagen

Anlage 01_Antrag auf Gebührenbefreiung erweitertes Führungszeugnis

Anlage 02_Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 03_VfB Allfeld Verhaltenskodex für Jugendarbeit

Änderungshistorie:

13.05.2024 – Lars Ache gewählt zum Ansprechpartner